



Schiedsgerichtsordnung des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

*Verabschiedet auf der 2. Tagung des 5. Ordentlichen Verbandstages
am 30. September 2006 in Brandenburg a.d. Havel*

§1 Grundsatzregelungen

Die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist Bestandteil der Satzung des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Bundesverband, nachfolgend ALVD-BV (§ 12 der Satzung des ALVD-BV).

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des ALVD-BV. Das Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Ständiges Bundesschiedsgericht für den Bereich des Arbeitslosenverbandes Deutschland“ (nachfolgend nur Bundesschiedsgericht).

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

Schiedsort ist Berlin.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nur auf Klage oder Antrag und nur auf der Grundlage des Sachvortrages der Streitparteien bzw. des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach den unter § 3 der Schiedsordnung genannten Rechtsgrundlagen. Es ermittelt nicht von Amts wegen.

§2 Persönlicher Geltungsbereich der SchGO

Die Bundesschiedsgerichtsbarkeit ist verbindlich für:

- den ALVD-BV und seine Organe bzw. Organmitglieder;
- die Mitglieder des ALVD-BV und ihre Organe, Organmitglieder und Mitglieder;
- die korporativen Mitglieder des ALVD-BV und ihre Organe, Organmitglieder und Mitglieder, soweit die korporativen Mitglieder die Verbindlichkeit durch schriftlichen Vertrag mit dem ALVD-BV anerkannt haben;
- die Förder- und Ehrenmitglieder des ALVD-BV.

§3 Sachlicher Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts setzt gegenüber den unter § 4 SchGO genannten ALVD-BV, seinen Organen und Organmitgliedern, seinen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern und deren Organen, Organmitgliedern und Mitgliedern Streitigkeiten voraus, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Das sind solche, die in ihrem Kern nach dem Vereinsrecht, nach der Satzung des



ALVD-BV, nach Verbandsordnungen oder Verbandsanordnungen des ALVD-BV und seiner Organe zu beurteilen sind. Soweit nach dieser Schiedsordnung zulässig sind dies auch Streitigkeiten, die im Kern nach dem Vereinsrecht, den Satzungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder und ihrer Untergliederungen und deren Organe sowie den Ordnungen und Anordnungen sowie sonstigen Regelwerken der Mitglieder und Ihrer Organe bzw. ihrer Untergliederungen und deren Organe zu beurteilen sind. Das Bundesschiedsgericht ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten sachlich zuständig:

- Streitigkeiten zwischen dem ALVD-BV mit seinen Landesverbänden als Mitglieder, mit anderen juristischen Personen als Mitglieder und mit den korporativen Mitgliedern sowie zwischen den Landesverbänden als Mitglieder, juristischen Personen als Mitglieder und korporativen Mitgliedern selbst (sog. Verbandsstreitigkeiten);
- Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme, auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme bzw. Anordnung des ALVD-BV bzw. seiner Organe (sog. Verwaltungsstreitigkeiten);
- Überprüfung von disziplinarischen Ordnungsmaßnahmen des ALVD-BV bzw. seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und deren Mitgliedern (sog. Ordnungsstreitigkeiten);
- Streitigkeiten zwischen dem ALVD-BV und seinen Organmitgliedern bzw. zwischen dem ALVD-BV und seinen korporativen Mitgliedern und deren Organmitgliedern sowie unter Organmitgliedern der Mitglieder und korporativen Mitglieder, soweit diese aus dem organschaftlichen oder korporativ-organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten);
- Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die gegen die in „§ 3 lit. c SchGO genannten Personen verhängt worden sind;
- Überprüfung der vom ALVD-BV verhängten Vertragsstrafen auf objektive Unbilligkeit;
- Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung des ALVD-BV und seiner Verbandsordnungen sowie über die Auslegung von Verträgen zwischen dem ALVD-BV und der Mitglieder und korporativen Mitglieder bzw. von Verträgen zwischen den Mitgliedern untereinander und den korporativen Mitgliedern untereinander und den Verträgen zwischen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern;
- bei Anfechtungen von Wahlen des ALVD-BV und seiner Organe;
- Beschwerden gegen die Entscheidungen von Schiedsgerichten der Mitglieder und korporativen Mitglieder.

Ist bei den Mitgliedern bzw. korporativen Mitgliedern des ALVD-BV kein Schiedsgericht vorhanden oder ein solches nicht zuständig oder wird das Bundesschiedsgericht nach dieser Schiedsordnung bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Mitglieder oder korporativen Mitglieder angerufen, entscheidet das Bundesschiedsgericht nach diese Schiedsordnung auch:

Streitigkeiten zwischen dem Mitglied bzw. korporativen Mitglied und seinen juristisch selbständigen Untergliederungen sowie zwischen den juristisch selbständigen Untergliederungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder selbst (sog. Vereinsstreitigkeiten);

Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme, auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme bzw. Anordnung des Mitgliedes oder kor-

porativen Mitgliedes bzw. seiner Organe (sog. Verwaltungsstreitigkeiten auf Mitgliederebene);

- Überprüfung von disziplinären Ordnungsmaßnahmen des Mitgliedes oder korporativen Mitgliedes bzw. seiner Organe gegenüber seinen Mitgliedern (sog. Ordnungsstreitigkeiten auf Mitgliederebene);
- Streitigkeiten zwischen dem Mitglied oder korporativen Mitglied und seinen Organmitgliedern bzw. unter Organmitgliedern der Mitglieder oder korporativen Mitglieder soweit sie aus dem organschaftlichen oder korporativ-organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten auf Mitgliederebene);
- Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die gegen die in „§ 3 lit. 1 SchGO genannten Personen verhängt worden sind;
- Überprüfung der vom Mitglied oder korporativen Mitglied verhängten Vertragsstrafen auf objektive Unbilligkeit;
- Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen der Mitglieder und korporativen Mitglieder und ihrer Untergliederungen und deren Ordnungen und Regelwerke;
- bei Anfechtungen von Wahlen des Mitgliedes oder korporativen Mitgliedes und seiner juristisch selbständigen Untergliederungen und deren Organe;
- Beschwerden gegen die Entscheidungen von Schiedsgerichten der Mitglieder und korporativen Mitglieder;

über Streitigkeiten, die nach den Schiedsordnungen der Mitglieder oder korporativen Mitglieder deren Schiedsgerichten zugewiesen sind.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nicht, sofern die Arbeitsgerichte nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zuständig sind.

§4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die SchGO ist für werdende Mitglieder und werdende korporative Mitglieder bzw. deren werdende Mitglieder von der Stellung eines Aufnahmeantrages an verbindlich.

Scheidet ein Mitglied oder korporatives Mitglied bzw. eines deren Mitglieder aus, so bleibt die SchGO verbindlich, sofern der Streit ein Rechtsverhältnis betrifft, das vor dem Ausscheiden entstanden ist.

Im Übrigen ist das Bundesschiedsgericht für alle in den §§ 2 und 3 dieser Schiedsordnung genannten Personen zuständig.

Das Bundesschiedsgericht ist auch zuständig bei allen Vertragsstreitigkeiten gem. § 3 lit. g dieses Schiedsordnung mit Beginn der Vertragsverhandlungen.

§5 Kompetenz-Kompetenz

Das Bundesschiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Bundesschiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichtsordnung bzw. der vertraglichen Anerkennung über Streitigkeiten in diesem Zusammenhang.

§6 Einstweilige Verfügung

Besteht unter den Parteien, die dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegen, eine Streitigkeit oder ist eine solche beim Bundesschiedsgericht bereits anhängig, so kann dieses auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung in entsprechender Anwendung der §§ 935 ff. ZPO erlassen, deren Wirkung jedoch zeitlich längstens bis zum Erlass einer abschließenden Entscheidung des Bundesschiedsgerichts zu begrenzen ist. Die antragstellende Partei muss glaubhaft machen, dass sie ohne die schiedsgerichtliche Eilmaßnahme in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt sein würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

Zum Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts berufen, der jedoch die Besitzer hinzuziehen kann.

Ein staatliches Gericht darf mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nur angerufen werden, wenn vorab das Bundesschiedsgericht nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung angerufen wurde und nicht rechtzeitig entscheidet oder die vorherige Anrufung des Bundesschiedsgerichtes untunlich ist, da die Eilmaßnahme hierdurch vereitelt wurde.

§7 Rechtsanwendung

Das Bundesschiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das geltende materielle Recht, an das Satzungsrecht sowie das im ALVD-BV bestehendes Verbandsgewohnheitsrecht gebunden, hat jedoch immer das Selbstverständnis des ALVD-BV zu beachten.

§8 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern zusammen. Im Falle Ihrer nicht nur vorübergehenden Verhinderung treten an ihre Stelle der Einsatz- Vorsitzende und die Ersatz-Schiedsrichter.

§9 Bildung des Bundesschiedsgerichts

Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden vom Bundesverbandstag des ALVD-BV auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Zum Schiedsrichter kann nicht gewählt werden, wen ein Organamt im ALVD-BV oder in seinen Mitgliedern oder korporativen Mitgliedern oder in einem seiner angeschlossenen Vereine ausübt.

Ist der Kläger oder der Beklagte eine Person, welche die Bundesschiedsgerichtsbarkeit durch Vertrag anerkannt hat (§ 2 lit. c) SchGO), so kann sie das nach Absatz 1

gebildete Bundesschiedsgericht anerkennen. Sie kann aber auch die Bildung eines Schiedsgerichts nach § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO wie folgt verlangen.

Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, diese beiden Schiedsrichter bestellen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Im Übrigen gilt § 1035 Abs. 3 bis 5 ZPO.

§10 Anrufung des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht kann nur nach Erschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges angerufen werden, sofern ein solcher vorhanden ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann auch vor dem Vorliegen einer endgültigen verbandsinternen Entscheidung gestellt werden. Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts erfolgt durch Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Vorschrift des § 1044 ZPO

über den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens ist nicht anzuwenden. Die Klage oder der Antrag ist an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts zu richten. Es sollen zwei Abschriften beigefügt werden. Es müssen ein Klageantrag (Verfügungsantrag) gestellt, und die Tatsachen, auf die sich dieser Klageanspruch stützt, dargelegt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

§11 Einzahlung eines Kostenvorschusses

Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Klageverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch den Schiedskläger abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Bundesschiedsgericht nach Klageeinreichung festgesetzt. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt, so wird die Schiedsklage vom Vorsitzenden als unzulässig abgewiesen.

§12 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Er kann um staatsgerichtliche Amtshilfe ersuchen (z. B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt) und kann auf Antrag der Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist, in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§13 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung; Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Das Bundesschiedsgericht tagt grundsätzlich am Schiedsort. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Tagungsort bestimmen.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.

Im Einverständnis beider Parteien kann das Bundesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§14 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels Einscheiben mit Rückschein geladen. Hat sich ein bevollmächtigter Rechtsanwalt angezeigt oder ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mittels Einschreiben werden Zeugen und Sachverständige geladen. Beweispersonen, die einer verbindlichen Erscheinungspflicht nicht unterliegen, werden eingeladen, zur Verhandlung zu erscheinen.

§15 Ablehnung eines Schiedsrichters

Die Ablehnung des Bundesschiedsgerichts als ganzen Spruchkörper ist unzulässig. Ein dahingehender Ablehnungsantrag braucht nicht förmlich beschieden zu werden.

Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die nach dem Urteil eines vernünftigen und objektiven außenstehenden Beurteilers berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Ablehnungsgrund im Sinne des vorstehenden Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung unter Einschluss des abgelehnten Schiedsrichters.

Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Ablehnungsentscheidung des Schiedsgerichts durch Einschreiben mit Rückschein bekannt gemacht worden ist, die Entscheidung des staatlichen Gerichts über die Ablehnung herbeiführen.

Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und kann einen Schiedsspruch erlassen.

§16 Vertretung

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte haben sich durch eine beim Schiedsgericht einzureichende Vollmacht auszuweisen, Rechtsanwälte nur, wenn die Vollmacht von der Gegenpartei bestritten wird.

§17 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht ist grundsätzlich nur verbandsöffentlich. Über die Zulassung von anderen Personen als Verbands- (vertreten durch Vertretungsberechtigte) und Organmitgliedern bzw. von Mitgliedern der Mitglieder oder korporativen Mitglieder entscheidet das Bundesschiedsgericht nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar. In Disziplinarsachen sowie in den Sachen, in denen steuerliche Vorgänge zur Sprache kommen, verhandelt das Bundesschiedsgericht nicht öffentlich und nicht verbandsöffentlich.

§18 Verfahrensgrundsätze

Das Bundesschiedsgericht hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren. Im übrigen gestaltet sich das Schiedsgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie vom ALVD-BV nach den Sätzen des Gesetzes über die Entscheidung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

Das Bundesschiedsgericht ist zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung nicht befugt. Es kann von jeder Partei verlangen, dass diese die für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Staatsgericht beantragt. Kommt eine Partei diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundesschiedsgericht aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigten Schlussfolgerungen ziehen.

§19 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- die Bezeichnung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts;
- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;

- die Erklärung der Parteien, dass das Bundesschiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- die Erklärung der Parteien, dass das Bundesschiedsgericht ausdrücklich zur Festsetzung des Streitwertes ermächtigt wird, die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes und dessen Festsetzung;
- den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
- die Uhrzeit des Verhandlungsabschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Bundesschiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§20 Abschluss eines Vergleichs

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Bundesschiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens darauf hinwirken, dass die Parteien ihren Streit durch Vergleich erledigen.

Die Schiedsparteien können außergerichtlich einen Vergleich schließen und dem Schiedsrichter die Verfahrensbeendigung mitteilen. Dieses stellt dann durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest.

Soll ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, so kann ein Anwaltsvergleich nach § 796 a ZPO geschlossen werden. Die Parteien können sich auch vor dem Schiedsgericht vergleichen und den Antrag stellen, dass ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen wird, der dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch in der Sache hat.

§21 Beratung und Abstimmung

Bei der Beratung über den Schiedsspruch dürfen nur die diesen erlassenden Schiedsrichter anwesend sein. Zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel darf der/die Protokollführer/in zugezogen werden.

Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bilden sich in der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu bestätigen oder zu verhängen ist drei Meinungen, so wird die für das entscheidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebene Stimme hinzugerechnet.

§22 Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bundesschiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben sowie den Tag, an dem die Schiedsspruch erlassen wurde;
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- die Entscheidungsgründe;
- den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.
- Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch mittels Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

§23 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

Die Gerichtskosten bestimmen sich nach den Kostenordnungen und Kostengesetzen für staatliche Zivilgerichte. Die voraussichtlichen Kosten der Beweisaufnahme hat die beweisbelastete Partei im Voraus` als Vorschuss, den das Bundesschiedsgericht festsetzt an dieses zu entrichten. Dabei ist eine Frist zur Einzahlung zu bestimmen. Nach Ablauf der Frist unterbleibt die betreffende Beweisaufnahme, es sei denn Zeugen oder Sachverständige verzichten auf die Kostenerstattung und weitere Beweise sind nicht zu erheben.

Die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen der Parteien kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Erstattungsfähig sind die Gerichtskosten, die Kosten des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, die Kosten der Beweisaufnahme und die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. – Verteidigung nach den Grundsätzen des Zivilverfahrens (ZPO, Gebührengesetze für Rechtsanwälte, Gesetz über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen usw.).

§24 Wirkung des Schiedsspruchs

Der den Parteien bekannt gemachten Schiedsspruch hat unter diesen die Wirkungen eines rechtskräftigen staatsgerichtlichen Urteils.